

# UR\_GERICHTE 00/01 09 vom 20. April 2000

UR Obergericht, 2000-04-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur\\_gerichte\\_00\\_01\\_09](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_00_01_09)

FR: UR\_GERICHTE 00/01 09 du 20 avril 2000

IT: UR\_GERICHTE 00/01 09 del 20 aprile 2000

## Regeste

Strafprozessordnung. Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK. Art. 29 Abs. 2 BV. Art. 150 StPO. |  
Strafprozessordnung. Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK. Art. 29 Abs. 2 BV. Art. 150 StPO. Der  
Beschuldigte kann grundsätzlich einmal sein Recht, Belastungszeugen zu befragen oder  
befragen zu lassen, geltend machen. Es kommt nicht auf den Zeitpunkt an, wann ihm diese  
Möglichkeit gegeben wird. Bestand (begründeterweise) die Möglichkeit vor dem  
Verhörer nicht, ist dem im weiteren Verlaufe des Verfahrens Rechnung zu tragen und  
einem entsprechenden Antrag des Angeklagten vor dem erstinstanzlich urteilenden Richter  
ist Folge zu geben.

## Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 20.04.2000 00/01 09 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 20.04.2000 00/01 09 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 20.04.2000 00/01 09

Strafprozessordnung. Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK. Art. 29 Abs. 2 BV. Art. 150 StPO. |  
Strafprozessordnung. Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK. Art. 29 Abs. 2 BV. Art. 150 StPO. Der  
Beschuldigte kann grundsätzlich einmal sein Recht, Belastungszeugen zu befragen oder  
befragen zu lassen, geltend machen. Es kommt nicht auf den Zeitpunkt an, wann ihm diese  
Möglichkeit gegeben wird. Bestand (begründeterweise) die Möglichkeit vor dem  
Verhörer nicht, ist dem im weiteren Verlaufe des Verfahrens Rechnung zu tragen und  
einem entsprechenden Antrag des Angeklagten vor dem erstinstanzlich urteilenden Richter  
ist Folge zu geben.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.